

Aktenzeichen: 4 AZR 497/78

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 4. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: MTB II § 21; Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II (TV LohnGrVerz MTB II)
§ 2; SV 2 a Lohngruppe I Fallgruppe 1, Lohngruppe II Fallgruppe 1 und Lohngruppe III Fallgruppe 7
(Flugzeugbodengerätemechaniker der Bundesluftwaffe)

Leitsätze:

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe I Fallgruppe 1 SV 2 a werden nur erfüllt, wenn die von dem Arbeiter instandzusetzenden Geräte ihrerseits "hochempfindlich" und "kompliziert" sind. Außerdem müssen die Instandsetzungen selbst "besonders schwierig" sein und "selbständig" durchgeführt werden.
2. Die Begriffe "hochempfindlich" und "kompliziert" werden von den Tarifvertragsparteien im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches verwendet. Mit "besonders schwierigen Instandsetzungen" sind solche gemeint, die in besonders herausgehobener und über die Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppen hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen.
3. Nicht nur Flugzeuge und Hubschrauber können "hochempfindliches und kompliziertes Gerät" sein.



4 AZR 497/78

5 Sa 719/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
4. Juni 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Börner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 1978 - 5 Sa 719/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker. Seit Oktober 1962 steht er im Bereiche der Standortverwaltung B beim Jagobgeschwader 33 als Arbeiter in den Diensten der Beklagten. Bei der Bundeswehr erhielt der Kläger eine weitere Fachausbildung, nach der er zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne der LDV 119/21 berechtigt wurde. Der Kläger wird als Flugzeugbodengerätemechaniker beschäftigt und nach Lohngruppe II MTB II vergütet.

Der Kläger hat die nachfolgenden Geräte zu warten und bei Bedarf instandzusetzen:

1. Anlaßturbinen Flz auf Kufen (GPE 160),
2. Enteisungsgerät, flüssig für Flz-Verbmotor,
3. Anhänger (Munitionstransport),
4. Bodenkühlgerät Flz mit Generator 400 Hz 10 KVA,
5. Druckluftherzeuger 0,75 cbm/min,
6. Druckluftherzeuger 225 atü etwa 15 cbm Verbmotor,
7. Druckluftherzeuger 225 atü etwa 15 cbm mit Elektromotor,
8. Druckluftherzeuger 25 atü für Reifenfüllung, Verbmotor und KfzStff (2),
9. Druckluftherzeuger 25 atü für Reifenfüllung, Elektromotor und KfzStff (2),
10. Anwärmergerät ca. 65000 KCAL/Std. mit Verbmotor MB 65 FB 70 - 30,
11. Prüfgerät FlzHydraulik mit Verbmotor,
12. Prüfgerät FlzHydraulik mit Elektromotor,
13. Prüfgerät Kabinendruck Flz Elektromotor,
14. Prüfgerät automatisch für Flugregler UG 1000,
15. Reinigungsanlage Dampf mit Hochdruckpumpe DS 59-12,
16. Stromerzeuger-Aggregat 0,75 KVA 220 V 50/60 Hz,
17. Stromerzeuger-Aggregat 7,5 KVA 110/220 V 50/60 Hz,
18. Stromerzeuger-Aggregat 0,4 KW 24 VGS,
19. Stromerzeuger-Aggregat 40 KW 28 V 1425 A Imperi,
20. Stromerzeuger-Aggregat 3,5 KW 28 V 440 A,
21. Flugzeugmontagewagen Hydraulik,
22. MJ - 1 Bombenhebewagen,
23. Frequenzumformer 30 KVA 400 Hz,
24. Stromerzeuger-Aggregat 30 KVA aus PlNr. 5840-155,
25. Ladegerät, Batterie Gleichrichter aus PlNr. 5840-15296,
26. Stromversorgungsgerät Gleichrichter,
27. Anlaßaggregat für Düsentriebwerke auf LKW 1,5 t (GPE) und
28. Flugzeugnotfanganlage AAE 44 B - 2 c.

- 3 -

Der Kläger hat vorgetragen, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe I SV 2 a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II. Die von ihm zu wartenden und instandzusetzenden Geräte seien hochempfindlich und kompliziert; außerdem seien die von ihm auszuführenden Instandsetzungen besonders schwierig im tariflichen Sinne. Alle anfallenden Instandsetzungen habe er selbst erledigt. Ihm sei kein Fall bekannt, in dem ein defektes Gerät habe ausgebaut und an die Werft zur Reparatur gegeben werden müssen. Etwa notwendige Ersatzteile würden auf dem Dienstweg beschafft und von ihm eingebaut. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. April 1975 Vergütung nach Lohngruppe I MTB II zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit jeweils 4 v.H. seit Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale der von ihm für sich beanspruchten Lohngruppe. Die Geräte, die der Kläger warte und instandsetze, seien zwar teilweise hochempfindlich oder kompliziert, jedoch in keinem Falle hochempfindlich und zugleich kompliziert. Zudem würden die schwierigeren Instandsetzungsarbeiten in Überholungsworkstätten ausgeführt. Flugzeugbodengerätemechaniker, die wie der Kläger auf den Flugplätzen eingesetzt seien, betreuten demgemäß lediglich Gerät bis zur Materialerhaltungsstufe 2. Die vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale kämen daher nur für Flugzeuge und Hubschrauber in Betracht, wie es auch ein entsprechender Erlaß des Verteidigungsministeriums und das schriftlich festgehaltene Ergebnis einer Besprechung der Tarifvertragsparteien vorsehe.

Nach Erstattung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens durch den Oberstleutnant J N hat das Arbeitsgericht nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 6.525,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, da mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts dem Klagebegehren nicht entsprochen werden kann.

Bei der Klage handelt es sich um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, die, wie die Vorinstanzen richtig unterstellen, unbedenklich auch von im öffentlichen Dienst stehenden Arbeitern erhoben werden können (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II).

Weiter ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung für das Arbeitsverhältnis der Parteien der MTB II nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG normativ und zwingend gilt, der ab 1. Januar 1973 nach vorausgegangener Kündigung wieder in Kraft gesetzt worden war (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 18 MTB II und Nr. 3 zu § 21 MTB II).

Sachlich richtet sich die Vergütung der tarifunterworfenen Arbeiter nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. Juli 1966 (TV LohnGrVerz MTB II), worin bestimmt wird:

"Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt."

Damit hängt die Höhe der tariflichen Mindestvergütung von Arbeitern von der jeweils überwiegend auszuübenden Tätigkeit ab. Aus Rechtsgründen scheidet hier die Möglichkeit der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit im Sinne des früheren Rechts der Angestellten des öffentlichen Dienstes aus (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG AP Nrn. 1 und 3 zu § 21 MTB II). Da hier die Wartung keines



- 5 -

Gerätes für sich allein die überwiegende Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nimmt, wird das Landesarbeitsgericht daher bei seiner erneuten Überprüfung der Tätigkeit des Klägers darauf abzustellen haben, ob zusammengekommen mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Instandsetzungsarbeiten die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe I MTB II erfüllen.

Aus § 2 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II folgert das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend, daß für den Kläger die Sonderregelungen SR 2 a MTB II und daher auch die besonderen Lohngruppen des Sonderverzeichnisses SV 2 a für Arbeiter im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung heranzuziehen sind. Daraus kommt für den Kläger nur die Fallgruppe 1 der Lohngruppe I SV 2 a in Betracht. Danach sind zu vergüten:

"Arbeiter der Lohngruppe IV (1) Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen und komplizierten Waffen oder Geräten oder Schiffsbetriebsanlagen selbständig durchführen."

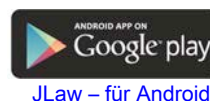
Als gelernter Kraftfahrzeugmechaniker erfüllt der Kläger die Merkmale der Fallgruppe 1 lit. a der Lohngruppe IV des Allgemeinen Teils der Vergütungsordnung, so daß insoweit auch die Erfordernisse der Fallgruppe 1 der Lohngruppe I SV 2 a erfüllt sind.

Hiervon ausgehend führt das Landesarbeitsgericht weiter aus, der Tarifvertrag enthalte selbst keine Definition des Rechtsbegriffes des "hochempfindlichen und komplizierten Gerätes", so daß hierzu auf die Protokollnotiz zur Lohngruppe I Fallgruppe 5 c des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses zurückgegriffen werden müsse, die Arbeiten in Versuchs- und Forschungsanstalten betreffe. Hiernach komme es darauf an, welche Bedeutung die einzelnen Geräte für den Flugbetrieb hätten bzw. ob den jeweiligen Instandsetzungsarbeiten die gleiche Bedeutung zukomme wie der Wartung und Instandsetzung der Flugzeuge. Im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Flugbetrieb seien die vom Kläger

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zu wartenden Geräte als "hochempfindlich" und "kompliziert" anzusehen, woraus sich zugleich die besondere Schwierigkeit der vom Kläger auszuführenden Instandsetzungsarbeiten ergebe.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruhen auf einer unzutreffenden Tarifauslegung und können daher keinen Bestand haben. Wie die Revision mit Recht rügt, übersieht das Landesarbeitsgericht bereits, daß nach dem Inhalt der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe I SV 2 a eine Mehrzahl von qualifizierenden Erfordernissen kumulativ erfüllt werden muß: Einmal müssen die dort genannten Geräte, die der Arbeiter instandzusetzen hat, ihrerseits sowohl "hochempfindlich" als auch "kompliziert" sein, so daß es nicht ausreicht, wenn die betreffenden Geräte nur "hochempfindlich" oder nur "kompliziert" sind, wie es die Beklagte von einigen Geräten behauptet, die der Kläger zu betreuen hat. Zudem müssen die Instandsetzungen als solche "besonders schwierig" sein und "selbständig" durchgeführt werden.

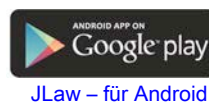
Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß die Rechtsbegriffe des "hochempfindlichen und komplizierten Gerätes" von den Tarifvertragsparteien weder in den Tarifnormen selbst noch in entsprechenden Protokollnotizen erläutert worden sind und daß zu ihrer Auslegung auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang keine Anhaltspunkte gewonnen werden können. Zwar haben die Tarifvertragsparteien, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, als Ergebnis eines von ihnen im Jahre 1971 geführten Gespräches in einer gemeinsamen Notiz schriftlich festgehalten:

"Arbeiter der Lohngruppe I (1) SV 2 a, die in metallverarbeitenden oder Elektroberufen an Flugzeugen oder Hubschraubern beschäftigt werden, führen dann besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten selbständig durch, wenn sie das ihnen anvertraute System..... selbständig überprüfen, warten und instandsetzen."

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dem Ergebnis dieses Tarifgespräches kommt jedoch für die Tarifauslegung schon deswegen keine rechtliche Bedeutung zu, weil es weder selbst tariflichen Charakter hat noch eine tatsächlich bestehende, von den Tarifvertragsparteien gebilligte praktische Tarifübung bestätigt; selbst eine solche Tarifübung könnte zudem nur dann für die Tarifauslegung bedeutsam sein, wenn sie mit dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut übereinstimmt (vgl. BAG 23, 424 [429] = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau; BAG 24, 279 [286] = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau; AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; AP Nr. 1 zu § 42 BAT; AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung sowie AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum, auch Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 407). Zudem werden in dem Ergebnisprotokoll der Tarifvertragsparteien nur Arbeiter erfaßt, die unmittelbar an Flugzeugen oder Hubschraubern beschäftigt werden, was für den Kläger nicht zutrifft. Damit ist aber die Tätigkeit an anderen Geräten nicht ausgeschlossen.

Entgegen der Meinung der Beklagten kann es für die Eingruppierung des Klägers aber auch nicht auf den Inhalt des von ihr herangezogenen Erlasses des Bundesverteidigungsministeriums über die Anwendung der Lohngruppe I (1) SV 2 a vom 26. Mai 1971 ankommen (VR IV 5 - Az. 18-20-15-02), der inhaltlich weitgehend dem Ergebnis des Tarifgespräches entspricht und nach der Auslegung der Beklagten nur Flugzeuge und Hubschrauber als "hochempfindliches und kompliziertes Gerät" im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 1 der Lohngruppe I SV 2 a ansieht. Erlasse sind nämlich nicht Bestandteil der Privatrechtsordnung, sondern gehören als interne Weisungen einer vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Behörden und Dienststellen dem öffentlichen Recht an. Daraus folgt zugleich, daß vorliegend dem Erlaß nur dann rechtliche Bedeutung zukommen könnte, wenn seine Geltung für das Arbeitsverhältnis der Parteien von diesen einzelvertraglich vereinbart worden wäre (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 -,



- 8 -

[demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, mit weiteren Nachweisen). Eine derartige Vereinbarung ist jedoch vorliegend nicht getroffen worden. Aus den gleichen Gründen kann es auch nicht auf die von der Beklagten einseitig im Verwaltungswege eingeführten Materialerhaltungsstufen und deren jeweilige Abgrenzungen ankommen.

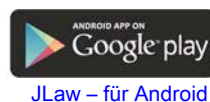
Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts darf zur Tarifauslegung aber auch die Protokollnotiz zur Fallgruppe 5 c der Lohngruppe I des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses, die sich auf Arbeiten in Versuchs- und Forschungsanstalten bezieht, nicht herangezogen werden. Das ist einmal schon deswegen nicht möglich, weil für diesen speziellen Tätigkeitsbereich die Lohngruppe I der SV 2 a in Fallgruppe 3 selbst eine Sondervorschrift für Arbeiter in vergleichbaren Erprobungsstellen und Forschungsanstalten im Bereiche des Bundesverteidigungsministeriums enthält und außerdem ohnehin nach § 2 Abs. 2 TV LohnGrVerz MTB II die Merkmale des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter im Dienstbereich des Bundesverteidigungsministeriums nur herangezogen werden dürfen, soweit die SV 2 a keine eigenen Regelungen – wie vorliegend – enthält.

Nach dem somit allein maßgeblichen Tarifwortlaut fallen, wie das Landesarbeitsgericht insoweit mit Recht annimmt, jedenfalls die vom Kläger zu wartenden Geräte unter den Rechtsbegriff des "Gerätes" im Sinne der Merkmale der Lohngruppe I Fallgruppe 1 SV 2 a. Für die Auffassung der Revision, als "Geräte" seien hier ausschließlich Flugzeuge und Hubschrauber anzusehen, gibt es hingegen weder im Tarifwortlaut noch im tariflichen Gesamtzusammenhang einen Anhaltspunkt. Unter den Begriff des "Gerätes" in seiner allgemeinen sprachlichen wie auch seiner spezifischen Bedeutung im militärisch-technischen Sprachgebrauch fallen vielmehr auch diejenigen Geräte, die der Kläger zu warten und instandzusetzen hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch das Adjektiv "hochempfindlich" ist aus den dargelegten Gründen von den Tarifvertragsparteien in seiner Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet worden. Demgemäß setzt dieser Rechtsbegriff eine ganz besondere, ausgeprägte Empfindlichkeit des Gerätes voraus (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 1800), wobei es auf deren jeweiligen Grund nach der Abfassung der Tarifnorm nicht ankommt. Die hohe Empfindlichkeit des Gerätes kann sich demzufolge beispielsweise aus dessen komplexer technischer Beschaffenheit oder auch der leichten Möglichkeit der Beschädigung oder Tauglichkeitsbeeinträchtigung durch unfachmännische Behandlung oder äußere Einflüsse (Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen) ergeben. Hingegen kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten der Begriff der "hochempfindlichen" Geräte weder auf eine bestimmte Art oder Anzahl von Geräten beschränkt werden noch ist es rechtlich möglich, ein "hochempfindliches" Gerät nur dann anzunehmen, wenn es im Einzelfall eine unmittelbare Beziehung zum Flugbetrieb oder Flugzeugen bzw. Hubschraubern hat.

Ebenfalls ist in Ermangelung anderer Auslegungskriterien auch der Rechtsbegriff des "komplizierten" Gerätes nach der Bedeutung dieses Wortes im allgemeinen und insbesondere im militärisch-technischen Sprachgebrauch auszulegen. Danach muß das hochempfindliche Gerät zugleich so beschaffen sein, daß seine Instandsetzung höhere Anforderungen verlangt (Wahrig, aaO, Sp. 2099). Diese müssen aufgrund der Tarifsystematik über diejenigen hinausreichen, die an allgemeine Mechaniker gestellt werden, wie ein Vergleich mit den Merkmalen der Lohngruppe III Fallgruppe 1 SV 2 a zeigt.

Schließlich müssen nach dem Tarifwortlaut die jeweils vorzunehmenden Instandsetzungen auch ihrerseits "besonders schwierig" sein. Wie die Revision mit Recht bemerkt, geht das Landesarbeitsgericht auch hierbei von einem unzutreffenden, wahrscheinlich aus den Ausführungen des vom Arbeitsgericht



- 10 -

zugezogenen Sachverständigen übernommenen Rechtsbegriff aus. Bei der Bestimmung dieses Rechtsbegriffes ist nach dem Willen der Tarifvertragsparteien daran anzuknüpfen, daß bereits in den Merkmalen der Lohngruppe III Fallgruppe 7 SV 2 a von den Tarifvertragsparteien als "schwierige Instandsetzungen" solche genannt werden,

"die an die Eignung und Überlegung besondere Anforderungen stellen",

und daß nach der Lohngruppe II Fallgruppe 1 SV 2 a solche Arbeiter zu vergüten sind, die sich dadurch aus der Lohngruppe III herausheben,

"daß sie schwierige Spezialarbeiten verrichten oder mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern."

Damit ist aus dem Gesamtzusammenhang der Vergütungsordnung der SV 2 a zu schließen, daß mit "besonders schwierigen Instandsetzungen" im Sinne der Merkmale der Spitzenlohngruppe I Fallgruppe 1 nur Instandsetzungsarbeiten gemeint sein können, die in besonders herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der niedrigeren Fallgruppen hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlicher Erfahrung oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können. Auch hierbei kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Beklagten jedoch nicht darauf an, ob die entsprechenden Geräte einen unmittelbaren Bezug zum Flugbetrieb haben oder selbst Flugzeugteile sind. Im übrigen handelt es sich bei den sehr allgemein gefaßten Begriffen der "hochempfindlichen und komplizierten Geräte" sowie der "besonders schwierigen Instandsetzungen" jeweils um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung den Instanzgerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II mit weiteren Nachweisen).

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Schließlich müssen nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen die Instandsetzungsarbeiten von dem Arbeiter auch noch "selbständig" ausgeführt werden. Hierauf gehen indessen weder die Vorinstanzen noch die Parteien näher ein. Das hat seinen Grund möglicherweise darin, daß die Parteien über dieses Tätigkeitsmerkmal nicht streiten. Jedenfalls aber wird das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Beurteilung der überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Klägers Bedacht darauf zu nehmen haben, daß auch hier wie bei vergleichbaren tariflichen Regelungen im sonstigen öffentlichen Dienst der Begriff der Selbständigkeit eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den einzuschlagenden Weg und das Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches und zugleich auch eine gewisse Freiheit von Weisungen und Anleitungen voraussetzt (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, [demnächst] AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sowie AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß es zwar die Sachausführungen und technischen Darlegungen des Sachverständigen verwerten darf, die rechtliche Beurteilung jedoch selbst anhand der zuvor dargelegten Rechtsgrundsätze vorzunehmen hat.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Zugleich für den wegen Urlaubs-
abwesenheit an der Unterschrifts-
leistung verhinderten Vorsitzenden
Richter Dr. Neumann

gez.: Dr. Feller

Dr. Röhler

Kerrmann

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

